



ANSUCHEN BETREFFEND DREHARBEITEN AUF DEM GELÄNDE DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

VeranstalterIn: *

Verantwortliche/r: *

Anschrift: *

UID-Nummer:

Tel.: *

Mobil:

Firma/Anschrift: *

Filmtitel, Thema: *

Drehort:

Drehtermine: *

Dauer:* von bis

Ersatztermine:

Auf- und Abbauarbeiten:

Personaleinsatz:

Zu den Veranstaltungsbedingungen

(<http://www.boku.ac.at/fm/genehmigungen-fuer-veranstaltungen/>)

Die Universität für Bodenkultur Wien gestattet dem/der VeranstalterIn die für die Szenen notwendigen Adaptionen (nicht baulicher Natur). Für die Adaption dürfen nur Materialien verwendet werden, die schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend im Sinne der ÖNORM B 3800 sind.

Die Fluchtwege

(<http://www.boku.ac.at/fm/genehmigungen-fuer-veranstaltungen/>), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verstellt oder verhängt werden. Die gültige Brandschutzordnung

[\(http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/rektorat/stabsstellen/anggesund/sicherheitsfachkraft/brandschutz/\)](http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/rektorat/stabsstellen/anggesund/sicherheitsfachkraft/brandschutz/) ist strikt einzuhalten.

Im Falle eines Zuwiderhandelns haftet der/die VeranstalterIn uneingeschränkt für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden.

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet, nach Beendigung der Dreharbeiten umgehend das Motiv (den Drehort) im ursprünglichen, gereinigten Zustand an die Universität für Bodenkultur Wien zurückzustellen.

Er/Sie haftet für alle aus der Benützung des Drehorts entstandenen Schäden und Unfälle durch eigenes und fremdes Verschulden und auch durch Zufall, sofern diese Schäden nicht auch ohne Durchführung der Dreharbeiten eingetreten wären. Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich, der Universität für Bodenkultur Wien gegen Ansprüche aller Art, die von Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Dreharbeiten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten.

Die Universität für Bodenkultur Wien übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl eingebrachter Gegenstände wie etwa von Aufbauten, technischen Geräten u.ä.

Der/Die VeranstalterIn ist für die gefahrlose Benützung des Drehortes sowie der Zu- und Abgänge im Rahmen der Dreharbeiten selbst verantwortlich und hat vor Beginn der Dreharbeiten den Drehort sowie die Zu- und Abgänge dahingehend zu überprüfen.

Er/Sie haftet für allfällig behördlich vorgeschriebene Auflagen und für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften jeglicher Art (insbesondere auch der sicherheitspolizeilichen Vorschriften) und wird die Universität in diesem Zusammenhang vollkommen schad- und klaglos halten.

Die Beweislast trifft in allen Fällen den/die VeranstalterIn.

Die Universität für Bodenkultur Wien verpflichtet sich, Schäden, die im Zusammenhang mit den Dreharbeiten entstanden sind, nach deren bekannt werden dem/der VeranstalterIn anzuzeigen. Dieser bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang abgeschlossen zu haben und dies schriftlich nachzuweisen.

Für die notwendige technische Ausstattung hat der/die VeranstalterIn selbst zu sorgen. Der Universität dürfen daraus keine Kosten entstehen.

Die Universität für Bodenkultur Wien stellt nach Absprache und Verfügbarkeit die Nutzung zusätzlicher Räume als Masken-, Garderoben, Aufenthaltsräume zur Verfügung. Die Überlassung des Drehortes an Dritte ist unzulässig und berechtigt die Universität für Bodenkultur Wien zur sofortigen Untersagung des Drehs.

Die Universität für Bodenkultur Wien räumt dem/der Verantwortlichen, soweit rechtlich und tatsächlich möglich (vorbehaltlich der Zustimmung des Gebäudeeigentümers Bundesimmobiliengesellschaft), an sämtlichen im Rahmen der Filmaufnahmen entstehenden Urheber- und Leistungsschutzrechten das umfassende Eigentums- und Nutzungsrecht ein. Die Übertragung dieser Rechte erfolgt unter der Bedingung der vollständigen vorherigen Erfüllung der mit dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen des Veranstalters. Die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag an den/die VeranstalterIn bleibt auch für den Fall der Vertragsbeendigung oder vorzeitigen Vertragsauflösung aufrecht. Dies gilt jedoch nicht bei Vorliegen eines Untersagungsgrundes. Der/Die Veranstalter/in hat der Universität für Bodenkultur Wien auf Verlangen eine Kopie der vertragsgegenständlichen Filmaufnahmen

auf einem Speichermedium seiner/ihrer Wahl, ohne Verrechnung eines Entgelts, zu übergeben. Darüber hinaus erwirbt die Universität für Bodenkultur Wien jedoch keine weiteren Rechte an diesen Filmaufnahmen.

Sollte es aus produktionstechnischen Gründen (Negativschaden, Erkrankung von Schauspielern und dgl.) notwendig werden, Dreharbeiten zu wiederholen oder zu verschieben, gestattet die Universität für Bodenkultur Wien dies dem/der VeranstalterIn nach rechtzeitiger Terminabsprache und nach Verfügbarkeit des Drehortes zu den in dieser Vereinbarung erwähnten Bedingungen. Ergeben sich aus oben angeführten Gründen zusätzliche Drehtage, so werden diese anteilig zu der in diesem Vertrag vereinbarten Pauschale bzw. zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Die Universität für Bodenkultur Wien ist berechtigt, genehmigte Dreharbeiten bzw. die Verwertung dieser Filmaufnahmen mit sofortiger Wirkung aus folgenden Gründen zu untersagen:

- a) wenn der/die VeranstalterIn gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt;
- b) wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Dreharbeiten gefährdet erscheint bzw. wenn die Dreharbeiten gegen gesetzlich oder behördliche Vorschriften verstoßen;
- c) wenn der Inhalt oder das Thema der Dreharbeiten geeignet ist, das Ansehen der Universität für Bodenkultur Wien in der Öffentlichkeit zu gefährden bzw. dem Ansehen zu schaden;
- d) wenn der Drehberechtigte sich mit Leistungen und Zahlungen auch aus früheren Verträgen gegenüber dem Vermieter in Verzug befindet.

Der/Die VeranstalterIn bzw. verantwortliche Vertreter bei den Dreharbeiten hat mit dem zum Dienst eingeteilten Universitätsbediensteten (Vertreter FM) vor und nach den Dreharbeiten Kontakt zu halten und für Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung behördlicher und gesetzlicher Vorschriften (insbesondere sicherheitspolizeilicher Vorschriften) zu sorgen.

*Diese Felder sind Pflichtfelder und müssen ausgefüllt werden.
Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der/die VeranstalterIn die Veranstaltungsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.

....., am Unterschrift des/der Verantwortlichen.....

<u>Vermerk: Abteilung FM</u>		
Der Kostenersatz beträgt für die	Räumlichkeiten	EURO.....
	Personaleinsatz	EURO.....
	AV-Medien	EURO.....
	Reinigung	EURO.....
	<hr/>	
	SUMME	EURO.....
<input type="checkbox"/> genehmigt		
<input type="checkbox"/> abgelehnt	Unterschrift der Abteilung FM:	